

Satzungen des Altpfadfinderverbandes der Pfadfinderabteilung Rheinbund Basel

(Gegründet 1937)

vom 3. März 1956

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Vereinigung nicht mehr aktiver Pfadfinder der Pfadfinderabteilung Rheinbund Basel führt den Namen „Altpfadfinderverband der Pfadfinderabteilung Rheinbund (APV Rheinbund)“.

Der APV Rheinbund ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB; er hat seinen Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

(1) Der APV ist bestrebt, die Pfadfinderbewegung im allgemeinen zu fördern. Insbesondere unterstützt er den Rheinbund und pflegt enge gegenseitige Beziehungen.

(2) Er will den nicht mehr aktiven Pfadfindern Gelegenheit geben, in Gemeinschaft mit Kameraden die pfadfinderischen Ziele weiter zu verfolgen.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Der APV ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Beziehungen zum SPB

Der APV kann mit dem Bundeskommissär für Altpfadfinderfragen direkt verkehren.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

(1) Jeder Pfader, Rover oder Führer des Rheinbundes, der mindestens ein Jahr aktiv in der Pfadfinderbewegung tätig war, kann beim Vorstand das Gesuch um Aufnahme in den APV stellen.

(2) Das Mindestalter für die Aufnahme ist 18 Jahre, bei hinreichender Begründung ausnahmsweise 16 Jahre.

(3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Abteilung erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Nichtrheinbündler

(1) In den APV können auch Nichtrheinbündler aufgenommen werden.

(2) Nicht mehr aktive Mitglieder anderer Pfadfinderabteilungen werden nach Art. 5 aufgenommen. Mitglieder baslerischer Abteilungen sollen nur aufgenommen werden, wenn die betreffende Abteilung keinen eigenen APV besitzt.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch Nichtpfadfinder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in diesem Falle auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7 Stellung im SPB

Die Mitglieder des APV sind Passivmitglieder des Kantonalverbandes Basel und des Schweizerischen Pfadfinderbundes (BS Art. 6 II, KS § 22, Ziff. 2 a).

Art. 8 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Abteilung Mitglieder des APV zu Ehrenmitgliedern des Rheinbundes ernennen.

Art. 9 Austritt, Ausschluß

- (1) Der Austritt aus dem APV ist nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten des APV zu richten.
- (2) Der Austritt wird rechtswirksam durch Beschluß des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dauernd und unbegründet nicht nachkommen, aus der Mitgliederliste streichen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden (ZGB Art. 72, Abs. 3).

III. Organisation des APV

Art. 10 Organe

Die Organe des APV sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 11 Allgemeines

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende April statt. Sie ist die Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 12 Einladung

- (1) Zu jeder Generalversammlung ist schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im voraus einzuladen.
- (2) Für Satzungsänderungen ist außerdem der vorgeschlagene Text bekanntzugeben.

Art. 13 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern zur Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung sind bis Ende Januar schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (2) Anträge zur Traktandenliste einer außerordentlichen Generalversammlung sind zugleich mit dem schriftlichen Begehren im Sinne von Art. 11, Abs. 2, einzureichen.

Art. 14 Obliegenheiten

Der Generalversammlung steht unter anderem zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger besonderer Beiträge
5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
6. Änderung der Satzungen
7. Auflösung des APV.

Art. 15 Beschlußfassung

Die Generalversammlung faßt Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Vorbehalten bleiben Beschlüsse im Sinne von Art. 14, Ziff. 5 bis 7 (Art. 20, 28 und 29).

Art. 16 Vertretung

- (1) Ist ein Mitglied verhindert, an der Generalversammlung teilzunehmen, so kann es sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- (2) Niemand kann mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

Art. 17 Urabstimmung

- (1) Gegen Beschlüsse einer Generalversammlung kann die Urabstimmung verlangt werden.
- (2) In der Urabstimmung entscheidet unter Vorbehalt von Art. 29, Abs. 1, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorstand

Art. 18 Wahl

- (1) Der Vorstand wird aus der Zahl der volljährigen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Die Generalversammlung kann auf Antrag beschließen, die Wahl durch offenes Handmehr vorzunehmen.
- (3) Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Regel unter der Leitung des abtretenden Statthalters.

Art. 19 Konstituierung

- (1) Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 14, Ziff. 1, selbst.
- (2) Er setzt sich nach seiner Konstituierung wie folgt zusammen:
Präsident, Statthalter, Kassier, Schreiber und zwei bis sechs Beisitzer. Die pfadfinderischen Generationen des APV sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Der Delegierte der aktiven Abteilung hat im Vorstand beratende Stimme.

Art. 20 Abberufung

- (1) Durch die Generalversammlung können Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- (2) Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelsmehrheit.

Art. 21 Obliegenheiten

- (1) Der Vorstand vertritt den APV nach außen und führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Präsident nimmt insbesondere auch die Rechte wahr, die dem APV durch die Satzungen des Rheinbundes im Abteilungsrat zustehen.
- (3) Der APV wird nur durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 22 Wahl und Obliegenheiten

- (1) Jedes Jahr wird von der ordentlichen Generalversammlung aus dem Kreise der volljährigen Mitglieder ein kaufmännisch ausgebildeter Rechnungsrevisor auf zwei Jahre gewählt.

- (2) Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der Generalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des APV setzen sich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen.

Art. 24 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Rheinbund aktiv sind, haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Haftung

Der APV haftet für seine Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Rheinbund-Mitteilungen

Art. 27

- (1) Die Mitglieder des APV erhalten die Rheinbund-Mitteilungen.
- (2) Der Vorstand verständigt sich mit dem Rheinbund über den Beitrag des APV an die Kosten der Rheinbund-Mitteilungen.

VI. Änderung der Satzungen

Art. 28 Verfahren

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

VII. Auflösung des APV

Art. 29 Voraussetzungen, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des APV kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des APV sind die Aktiven und die Archive dem Rheinbund zur Verfügung zu stellen. Existiert die Abteilung nicht mehr, so entscheidet die Generalversammlung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Genehmigung durch den Rheinbund

Satzungsänderungen im Sinne von Abschnitt VI, die die Abschnitte I, II, V und VII betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsrat des Rheinbundes.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten auf den 1. Januar 1957 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Juni 1938.

Also beschlossen am 3. März 1956.

Vom Abteilungsrat genehmigt am 2. Mai 1956.